

 Evangelische Altenhilfe Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH ... sicher und geborgen	Handbuch Qualitätsmanagement Hygieneplan für Fußpflege	Kap. D.7.1.8.3
---	---	---------------------------

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IFSG) und – BGR 250 / TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege , sind Alten- und Pflegeheime und Krankenstationen in Heimen für alte und behinderte Menschen , in den bestimmungsgemäß stationär , medizinisch untersucht , behandelt oder gepflegt werden verpflichtet , Hygienemaßnahmen in Form eines Hygieneplans schriftlich festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen.

Diese Forderungen sind erfüllt , wenn in einem Hygieneplan festgelegt ist , welche Maßnahmen und Verfahren zur Desinfektion , Reinigung und Ver – und Entsorgung durchgeführt werden

Zur Desinfektion dürfen nur Mittel verwendet werden, die gelistet und geprüft sind :

- Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM-Liste)
- Liste nach § 10c Bundesseuchengesetz (BGA-Richtlinien)
- Liste der Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RIK)

Pflegestationen im Alten und Pflegebereich sind laut Infektionsschutzgesetz § 36, und BGR 250 / TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege dem Bereich Krankenhaus zugeordnet . Es gelten also die gleichen Bestimmungen, Empfehlungen und Gesetze

Anforderungen an Geräte

Alle eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) entsprechen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnungen (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.

Alle Fußpfleger/innen die für die Evang. Altenhilfe arbeiten, wurden auf die Hygienebestimmen und den gültigen Hygienepla,n sowie Desinfektionsplan hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen das mit Hornhautabsauggerät gearbeitet werden soll.

Die Fußpflege ist verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn bei der jeweiligen Leitung (Wohnbereich) anzumelden.

Besonderheiten wie zum Beispiel Verletzungen und Verbände müssen dem Pflegepersonal zur Dokumentation weitergeleitet werden.

Freigabe/ GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	QMH 2.2	8/2023	Seite 1 von 1